

Anlage 4

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
☎ 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III D 112
Bearbeitung	Inka-Maria Ihmels
Zimmer	2039
Telefon	030 9026 5324
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5037
eMail	inka-maria.ihmels @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	19.10.2005

Empfehlung der Begleit-AG zum Zeitpunkt der Zahlung bei Feststellung des erweiterten Förderbedarfs

Nr. 7.1 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationäre Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)

Wenn im Verlauf der Hilfeplanung (zu Beginn der Hilfe bzw. während der Überprüfung) eine/einer der Beteiligten die Vermutung äußert, bei dem (künftigen) Pflegekind könne ein erweiterter Förderbedarf vorliegen, beruft die fallzuständige Fachkraft zeitnah eine Hilfekonferenz ein und gibt eine gutachtliche Stellungnahme zur Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Auftrag.

Bestätigt sich diese Vermutung, ist für den Beginn der Zahlungen regelmäßig der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes diese Vermutung zur Kenntnis gelangte, da hierbei regelmäßig das Einverständnis bzw. in schlüssiger Form der entsprechende Antrag der Sorgeberechtigten vorliegen wird. Der maßgebliche Zeitpunkt ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die Zahlungen nach Nr. 11 der AV-Pflege umfassen:

- Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (AV-Pflege Nr. 11.1 (3) und der
- Kosten der Erziehung bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (AV-Pflege Nr. 11.3 (2),

Ihmels

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000